

Verwaltungsvorschrift für die Verfahrensweise bei der Inbetriebnahme struktureller Teilsysteme des transeuropäischen Eisenbahnsystems für den Bereich ortsfester Anlagen

(VV IST)

Ausgabe 12.2011 Gültig ab: 15.12.2011

Verzeichnis der Änderungen

Lfd. Nr.	Geänderte Abschnitte	Kurzbegründung	Datum
1	Erstausgabe		2008/09
2	Überarbeitung		2011/12
3			
4			
5			
6			

Bezugsquelle:

Eisenbahn-Bundesamt Referat 21 Heinemannstraße 6 53175 Bonn

Download: http://www.eisenbahn-bundesamt.de

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich	1
§ 2	Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes und Federführung im Verfahren	
§ 3	Begriffsbestimmungen	
§ 4	Erfordernis einer Inbetriebnahmegenehmigung	
§ 5	Antragsberechtigung	
§ 6	Grundsätze des Genehmigungsverfahrens	
§ 7	Ausnahmen von der Anwendung von TSI	
§ 8	Erstmalige Inbetriebnahme	
§ 9	Umfangreiche Umrüstung und Erneuerung (§ 9 TEIV)	
§ 10	Fristen	
§ 11	Vorlage der Unterlagen	7
§ 12	Festlegung der Projektgrenzen	7
	Voraussetzungen für die Inbetriebnahmegenehmigung	
§ 14	Einbindung der EG-Prüfung in das Inbetriebnahmegenehmigungsverfahren	8
§ 15	Einbindung der Sachbereiche 4 und Prüfung der Kohärenz zum Teilsystem Betrieb	9
§ 16	Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch das Eisenbahn-Bundesamt	10
§ 17	Inbetriebnahmegenehmigung	11
§ 18	Qualifikation der Inbetriebnahmeverantwortlichen	11
§ 19	Aufgaben der Inbetriebnahmeverantwortlichen	12
Anha	ang 1: Inbetriebnahmedossier	13
Anha	ang 2	19
Anha	ang 3: Maßnahmen, die als Großvorhaben gelten	22
Anha	ang 4 (Anlage 3 TEIV):Umfangreiche Erneuerung oder Umrüstung	23
Anha	ang 5: Maßnahmen die keiner Inbetriebnahmegenehmigung bedürfen	25
Anha	ang 6: entfällt (s. Anhang 3.2 der VV BAU / Anhang 3.3 der VV BAU-STE)	32
Anha	ang 7: Erklärung des Verantwortlichen für die Inbetriebnahme	33
Anha	ang 8: Prüfungsschritte nach dem Anzeigeverfahren	34
Anha	ang 9: Darstellung der Prozesse zur Inbetriebnahmegenehmigung	35

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift dient der Konkretisierung der Verordnung über die Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems (TEIV) und gilt für Inbetriebnahmen ortsfester Anlagen der strukturellen Teilsysteme "Infrastruktur", "Energie" und "Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung" in deren Geltungsbereich. Weitere Regelungen, insbesondere die gesetzlichen Vorschriften und die Verwaltungsvorschriften des Eisenbahn-Bundesamtes, bleiben unberührt.

§ 2 Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes und Federführung im Verfahren

- (1) Dem Eisenbahn-Bundesamt obliegt nach § 5 Abs. 1e Ziff. 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziff.4 BEVVG das Erteilen von Inbetriebnahmegenehmigungen nach § 6 TEIV.
- (2) Die Federführung im Verfahren obliegt den Sachbereichen 2, sofern es sich nicht ausschließlich um Baumaßnahmen in den Teilsystemen "Energie" oder "Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung" (ZZS) handelt. In diesen Fällen erfolgt die Federführung durch die Sachbereiche 3.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift bezeichnet der Ausdruck

- a) Teilsystem
 - die Unterteilung des Transeuropäischen Eisenbahnsystems entsprechend dem Anhang II der EU-Richtlinien zur Interoperabilität der transeuropäischen Eisenbahnsysteme.
- b) Teil eines Teilsystems
 - Zur besseren Unterscheidung zu dem europäisch mehrfach belegten Begriff des Teilsystems wird der Begriff Teil eines Teilsystems eingeführt, da das Teilsystem im europäischen Sinne sowohl das gesamte Teilsystem meint, aber auch das einzelne Element des Teilsystems wie zum Beispiel Brücken, Tunnel für das im Teilsystem Infrastruktur oder der Fahrdraht im Teilsystem Energie betreffen kann.
- c) Grundlegende Anforderungen
 - Die Gesamtheit der Anforderungen gemäß Anhang III der jeweiligen Richtlinien über die Interoperabilität der transeuropäischen Eisenbahnsysteme.
- d) Inbetriebnahme

die Gesamtheit aller Tätigkeiten, durch die ein Teilsystem in seine nominale Betriebsbereitschaft versetzt wird. Unter der nominalen Betriebsbereitschaft ist zu verstehen, dass das Teilsystem nicht nur für einen kurzen Übergangszeitraum mit einer definierten Leistungsfähigkeit (Geschwindigkeit, Streckenklasse, o. ä.) i. d. R. fahrplanwirksam für den öffentlichen Eisenbahnbetrieb genutzt wird.

e) Inbetriebnahmegenehmigung

Genehmigung nach § 6 TEIV, die für neu gebaute oder nach § 9 Abs. 1 TEIV für umfangreich umgerüstete oder erneuerte strukturelle Teilsysteme erteilt wird. Sie basiert auf der Einhaltung der grundlegenden Anforderungen, wie sie durch die TSI konkretisiert werden, der Einhaltung nationaler Vorschriften – wie EBO, ESO sowie der anerkannten Regeln der Technik – und auf der Kohärenzprüfung.

f) Kohärenzprüfung

Prüfung der Einbindung des neuen oder umfangreich umgerüsteten oder erneuerten Teilsystems in das technische oder betriebliche Eisenbahnumfeld.

g) Großvorhaben

solche Vorhaben, die in Anhang 3 aufgeführt sind;

h) Sonstige Vorhaben

alle Vorhaben, die für sich genommen nur von untergeordneter Bedeutung für die Leistungsfähigkeit eines strukturellen Teilsystems sind;

i) Projektgrenzen

die Lage des Projektes im TEN-HGV bzw. konv. TEN unter Angabe der begrenzenden Streckenkilometer und Betriebsstellen;

j) Richtlinie über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft die Richtlinie 2008/57/EG¹⁾ in der Fassung der zuletzt in der TEIV in deutsches Recht umgesetzten Fassung.

k) Stufenweise Inbetriebnahme

Eine in definierten Schritten (Baustufen) bis zum Erreichen der endgültigen geplanten Leistung erfolgende Aufnahme des öffentlichen Eisenbahnbetriebs.

I) Zwischenzustände

Nur für einen kurzen Übergangszeitraum bestehende Änderungen an der Infrastruktur, die sich z.B. infolge des baulichen Fortschritts ergeben.

m) Inbetriebnahmedossier

Bericht nach Anhang 1 zur Beschreibung des strukturellen Teilsystems und zur Dokumentation seines rechtmäßigen Zustands.

n) Inbetriebnahmeverantwortliche/r

Mitarbeiter des Eisenbahn-Infrastrukturunternehmens, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Inbetriebnahmeverfahrens, einschließlich der Vorlage sämtlicher inbetriebnahmerelevanter Unterlagen, verantwortlich sind.

2. Abschnitt: Antragserfordernis und -voraussetzungen

§ 4 Erfordernis einer Inbetriebnahmegenehmigung

- (1) Eine Inbetriebnahmegenehmigung ist erforderlich, wenn ein strukturelles Teilsystem oder ein Teil davon nach § 6 TEIV
 - a) erstmalig in Betrieb genommen

oder nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 6 TEIV

- b) umfangreich umgerüstet
- c) umfangreich erneuert

wird.

- (2) Erfolgt die Aufnahme des öffentlichen Betriebes eines strukturellen Teilsystems in mehreren Baustufen, so ist für diese Stufen jeweils eine Inbetriebnahmegenehmigung erforderlich.
- (3) Zwischenzustände, nicht umfangreiche Maßnahmen sowie der Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten entsprechend Anhang 5 bedürfen keiner Inbetriebnahmegenehmigung.

§ 5 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigte für eine Inbetriebnahme sind nach § 6 Abs. 2 TEIV
 - a) die Eisenbahnen im Sinne des § 2 Abs. 1 AEG und
 - b) die Hersteller von Teilsystemen.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach der TEIV bestellt die Antragsberechtigte einen Inbetriebnahmeverantwortlichen nach Abschnitt 5.
- (3) Bei Maßnahmen, die mehrere Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen betreffen, bevollmächtigen die Eisenbahninfrastrukturunternehmen eines der beteiligten EIU zur Wahrnehmung der Aufgaben nach der TEIV. Das bevollmächtigte Unternehmen hat auch die Inbetriebnahmeverantwortlichen zu bestellen.

§ 6 Grundsätze des Genehmigungsverfahrens

- (1) Bei Baumaßnahmen, die den EG-Richtlinien über die Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems unterliegen, sind die grundlegenden Anforderungen, deren Konkretisierung insbesondere durch die TSI und sonstige nationale Regeln erfolgt, einzuhalten.
- (2) In den Fällen, in denen für Teilsysteme oder Teile davon noch keine technischen Spezifikationen für die Interoperabilität vorliegen, sind die jeweils anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- (3) Für das erforderliche EG-Prüfverfahren auf der Grundlage vorhandener TSI ist die Einschaltung einer benannten Stelle erforderlich.
- (4) Die benannte Stelle führt das EG-Prüfverfahren gemäß TSI durch und stellt eine EG-Prüfbescheinigung unter Berücksichtigung eventuell vorhandener Ausnahmegenehmigungen nach § 5 TEIV i.V.m Art. 7 der Richtlinie 2008/57/EG aus.
- (5) Die Vorhabenträgerin stellt auf Basis der EG-Prüfbescheinigung einer benannten Stelle die EG-Prüferklärung aus und erstellt ein Inbetriebnahmedossier nach Anhang 1.
- (6) Die Uberprüfung der Nachweise über die Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik, deren Anwendung für die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen nach Anhang III der Richtlinien über die Interoperabilität der transeuropäischen Eisenbahnsysteme erforderlich ist, obliegt dem Eisenbahn-Bundesamt. Die Überprüfung erfolgt auf Basis des Inbetriebnahmedossiers.
- (7) Ist für die Maßnahme eine Inbetriebnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1 erforderlich, so prüft die Vorhabenträgerin nach Maßgabe Artikel 4 der EG-Verordnung Nr. 352/2009 über die Festlegung gemeinsamer Sicherheitsmethoden ob die geplante Maßnahme eine signifikante Änderung des Strukturellen Teilsystems darstellt. Ist dies der Fall, so gelten die Verfahrensvorgaben¹ der genannten EG-Verordnung. Insbesondere sind die Verfahrensergebnisse zu dokumentieren und dem EBA spätestens zusammen mit der EG-Prüferklärung vorzulegen.

3. Abschnitt: Ausnahmen

VV IST

¹ Das EBA empfiehlt, sich bei der Anwendung der EG-Verordnung Nr. 352/2009 an zugehörigen Leitfaden zu orientieren (Quelle: EBA-Homepage www.eisenbahn-bundesamt.de).

§ 7 Ausnahmen von der Anwendung von TSI

- (1) Soweit nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 TEIV eine Entscheidung über Ausnahmen von der Anwendung von einer oder mehrerer TSI erforderlich wird, stellt die Vorhabenträgerin mit Einreichung der Unterlagen für die eisenbahnrechtliche Zulassungsentscheidung nach § 18 AEG einen Antrag auf Abweichung von der Anwendung von TSI nach § 5 TEIV bei dem zuständigen Sachbereich des Eisenbahn-Bundesamtes. Dem Antrag sind alle für die behördliche Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen; hierzu gehören insbesondere die Angaben nach § 5 Abs. 2 der TEIV. Die Sachbereiche prüfen diesen Antrag unter Beachtung der örtlichen Besonderheiten und leiten ihn zusammen mit ihrer fachlichen Einschätzung über die Notwendigkeit der Ausnahme zur Bescheidung an die Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes weiter.
- (2) Die Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes entscheidet über die Ausnahmegenehmigung bis zum Abschluss des Verfahrens nach § 18 AEG auf Grundlage der geltenden europäischen und nationalen gesetzlichen Regelungen.

4. Abschnitt: Verfahren

§ 8 Erstmalige Inbetriebnahme

Die erstmalige Inbetriebnahme eines Strukturellen Teilsystems oder eines Teils davon bedarf der Inbetriebnahmegenehmigung nach § 6 TEIV. Sie wird auf schriftlichen Antrag erteilt.

§ 9 Umfangreiche Umrüstung und Erneuerung (§ 9 TEIV)

- (1) Geplante Arbeiten, sind dem EBA gemäß Anhang 8 mit einer vollständigen Beschreibung der Gesamtmaßnahme einschließlich aller inbetriebnahmerelevanten Stufen schriftlich anzuzeigen. Gegebenenfalls erforderliche Abweichungen von den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität sind unter Abgabe einer ausführlichen Begründung und der stellvertretend anzuwendenden technischen Regeln beizufügen. Eine Übersicht von Maßnahmen, die als umfangreiche Umrüstung oder Erneuerung einzustufen sind, enthält Anhang 4. Maßnahmen, die als Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten zu bewerten sind sowie Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung, die regelmäßig keiner Inbetriebnahmegenehmigung bedürfen finden sich in Anhang 5.
- (2) Die Anzeige ist so rechtzeitig einzureichen, dass auch eine Entscheidung über die Einhaltung der TSI nach § 9 Abs. 6 TEIV bei der Ausführung berücksichtigt werden kann.

- (3) Das Eisenbahn-Bundesamt übermittelt im Falle einer eingeschränkten Anwendung der TSI seine Entscheidung an das BMVBS zur Notifizierung an die Kommission.
- (4) Das Eisenbahn-Bundesamt bestätigt nach einer Vollständigkeitsprüfung der eingereichten Unterlagen deren Eingang und weist auf die gegebenenfalls noch zu erbringenden Nachweise und Unterlagen hin. Die Frist nach § 9 Abs. 4 TEIV ist bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Nachweise und Unterlagen gehemmt.
- (5) Nach Vorlage sämtlicher entscheidungserheblicher Unterlagen entscheidet das Eisenbahn-Bundesamt über das Genehmigungserfordernis der Inbetriebnahme des strukturellen Teilsystems nach § 9 Abs. 1 TEIV.
- (6) Das Erfordernis für eine Inbetriebnahmegenehmigung ermittelt sich nach § 4 i. V. m. den Anhängen 4, 5 und 8.
- (7) Die Entscheidung ist dem Antragsteller als schriftlicher Bescheid innerhalb von 10 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen zuzustellen. Die Anzeige gilt ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über das Genehmigungserfordernis als Antrag nach § 9 Abs. 5 TEIV.
- (8) Bei Maßnahmen, die unter dem rollenden Rad durchgeführt werden, können einige Nachweise erst nach der tatsächlichen Betriebsaufnahme erbracht werden. In diesen Fällen kann die Eisenbahn den Betrieb vorläufig in eigener Verantwortung nach § 4 Abs. 1 AEG bis zum Erteilen der abschließenden Inbetriebnahmegenehmigung aufnehmen. Das Eisenbahn-Bundesamt entscheidet im jeweiligen Einzelfall zusätzlich mit dem Bescheid nach Abs. 5, bis zu welchem Zeitpunkt die vollständigen Unterlagen, die für das Erteilen der Inbetriebnahmegenehmigung erforderlich sind, endgültig vorzulegen sind. Eine Entscheidung über die vorläufige Aufnahme des Betriebs wird durch das Eisenbahn-Bundesamt nicht erteilt.
- (9) Die Nichteinhaltung der vom Eisenbahn-Bundesamt nach Abs. 8 gesetzten Fristen sollte mit Mitteln des Verwaltungszwanges verfolgt werden.

§ 10 Fristen

(1) Bei Großvorhaben stellt die Vorhabenträgerin 24 Monate vor dem vorgesehenen Datum der Inbetriebnahme den Antrag auf Inbetriebnahmegenehmigung.

- (2) Bei sonstigen Projekten ist es in der Regel² ausreichend, den Antrag auf Inbetriebnahmegenehmigung 6 Monate vor dem vorgesehenen Datum der Inbetriebnahme zu stellen.
- (3) Gemäß § 6 Abs. 8 TEIV entscheidet das Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich, spätestens jedoch 4 Monate nach Eingang der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Inbetriebnahmegenehmigung. Die Regelung des § 14 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Vorhabenträgerin benennt für die Maßnahme spätestens mit Antragstellung nach § 8 oder unverzüglich nach Erhalt der Entscheidung über das Inbetriebnahmegenehmigungserfordernis nach § 9 Abs. 7 eine geeignete Person als Inbetriebnahmeverantwortliche/n.

§ 11 Vorlage der Unterlagen

- (1) Dem Antrag auf Inbetriebnahmegenehmigung sind mit Einreichen der ersten Unterlagen zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit eine vollständige Beschreibung der Gesamtmaßnahme einschließlich aller inbetriebnahmerelevanten Stufen beizulegen, sofern diese nicht schon mit der Anzeige nach § 9 Abs. 1 vorgelegt wurde.
- (2) Die zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Inbetriebnahme erforderlichen Unterlagen sollen dem Eisenbahn-Bundesamt entsprechend dem Projektfortschritt sukzessive für zusammenhängende Abschnitte vorgelegt werden. Die genannten Unterlagen sind dabei so frühzeitig einzureichen, dass eine detaillierte und sorgfältige Prüfung sowie ggf. eine Bauzustandsbesichtigung durch das Eisenbahn-Bundesamt erfolgen kann.
- (3) Spätestens 14 Tage vor dem Inbetriebnahmetermin ist dem Eisenbahn-Bundesamt eine Erklärung vorzulegen, dass die betrieblichen Unterlagen gemäß Anhang 2 erstellt bzw. an die neue Infrastruktur angepasst, auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und an die betroffenen Stellen verteilt bzw. dort ausgelegt wurden.

§ 12 Festlegung der Projektgrenzen

(1) Mit dem Antrag auf Inbetriebnahmegenehmigung eines erstmalig in Betrieb zu nehmenden Teilsystems nach § 6 TEIV gibt die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt die Projektgrenzen bekannt, für die im Rahmen des Projekts ein EG-Prüfverfahren mit dem Ziel, eine EG-Prüfbescheinigung zu erlangen, eine benannten Stelle beauftragt wurde.

7

² Hinweis: Der Zeitbedarf für die ggf. auf der europäischen Ebene zu durchlaufenden Genehmigungsprozesse ist dabei mit mindestens einem halben Jahr anzusetzen.

- (2) Mit der Anzeige der geplanten Arbeiten nach § 9 Abs. 3 TEIV sind zusätzlich zur Beschreibung nach § 11 Abs. 1 die Projektgrenzen, für die ein EG-Prüfverfahren bei einer benannten Stelle beauftragt wurde, vorzulegen.
- (3) Die Projektgrenzen sollen durch die Vorhabenträgerin so gewählt werden, dass die Verknüpfung und Interoperabilität des bundesdeutschen Bahnnetzes gefördert und dem interoperablen Zugverkehr der Zugang zu diesem Netz ermöglicht wird.
- (4) Der vollständige Fahrweg eines Zuges sollte durch die Vorhabengrenzen abgedeckt sein. In der Regel erstrecken sich die Projektgrenzen nach Abs. 1 vom Einfahrsignal oder dem Beginn des gewöhnlichen Haltes am Startpunkt bis zum Ausfahrsignal oder Ende des gewöhnlichen Haltes am Zielpunkt. Sie umfassen zumindest sämtliche umgerüsteten Anlagen. Nicht umgerüstete Anschlussbereiche sollen nach Möglichkeit in den Antrag aufgenommen werden.
- (5) Sofern im Falle des Abs. 2 keine Projektgrenzen mitgeteilt werden, erstreckt sich die Inbetriebnahme auf den von der Umrüstung oder Erneuerung betroffenen Abschnitt.

§ 13 Voraussetzungen für die Inbetriebnahmegenehmigung

- (1) Für die Inbetriebnahmegenehmigung sind alle notwendigen Unterlagen in einem Inbetriebnahmedossier gemäß Anhang 1 und Anhang 2, sowie die EG-Prüferklärung und die Erklärung des Inbetriebnahmeverantwortlichen vorzulegen.
- (2) Für die Inbetriebnahmegenehmigung sind gemäß § 6 Abs. 3 TEIV die Voraussetzungen nach Richtlinie 2008/57/EG, sofern einschlägig, zu erfüllen und ein EG-Prüfverfahren durchzuführen sowie eine EG-Prüferklärung sowie die gegebenenfalls erforderlichen EG-Konformitäts- oder Gebrauchstauglichkeitserklärungen abzugeben. Weiterhin ist durch die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass sämtliche sonstigen Rechtsvorschriften, die zur Erfüllung der Grundlegenden Anforderungen nach Anhang III der Richtlinie 2008/57/EG, insbesondere die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), Eisenbahn-Signalordnung (ESO) sowie die anerkannten Regeln der Technik eingehalten sind und die Verwendbarkeit des strukturellen Teilsystems im transeuropäischen Eisenbahnsystem sichergestellt ist.

§ 14 Einbindung der EG-Prüfung in das Inbetriebnahmegenehmigungsverfahren

(1) Der Auftrag zur EG-Prüfung soll einer benannten Stelle von der Vorhabenträgerin bereits mit Einleitung des Verfahrens nach § 18 AEG erteilt werden.

- (2) Dem Auftrag sollen die zur Durchführung der EG-Prüfung erforderlichen Unterlagen entsprechend den EG-Prüfphasen gemäß den Anforderungen der benannten Stelle beigefügt werden. Weitergehende Unterlagen, die erst im Verlauf des Projekts gefertigt werden können, sind unverzüglich der benannten Stelle zu übergeben, spätestens jedoch zu einem Zeitpunkt, zu dem im Rahmen der einzuhaltenden Fristen eine umfassende Prüfung durch die benannte Stelle möglich ist.
- (3) Die Dokumentation der EG-Prüfung ist mit einer EG-Prüfbescheinigung einer benannten Stelle einschließlich des Technischen Dossiers spätestens vier Wochen (Ausnahme Maßnahmen nach § 9 Abs. 8) vor dem geplanten Inbetriebnahmedatum vorzulegen.
- (4) Wird ein Teilsystem entsprechend § 3 Buchstabe k in mehreren Stufen in Betrieb genommen, so muss für jede der Realisierungsstufen, sofern öffentlicher Eisenbahnverkehr stattfinden soll, eine EG-Prüfbescheinigung vorgelegt werden, die zumindest die für die in Betrieb zu nehmende Stufe einschlägigen Leistungskennwerte erfasst. Vorangegangene EG-Prüfungen sind der Beurteilung der weiteren EG-Prüfungen zugrunde zu legen.

§ 15 Einbindung der Sachbereiche 4 und Prüfung der Kohärenz zum Teilsystem Betrieb

- (1) Die Prüfung der von der Inbetriebnahme betroffenen betrieblichen Verfahren ist, soweit erforderlich, Bestandteil der Kohärenzprüfung. Eine besondere Prüfung wie nachfolgend beschrieben ist nicht erforderlich, wenn für das in Betrieb zu nehmende Teilsystem bereits eine Bauartzulassung oder Typzulassung vorliegt, bei der die Passfähigkeit zu den in Deutschland angewendeten Betriebsverfahren geprüft wurde und sofern diese Typzulassung oder Bauartzulassung keine örtlichen Besonderheiten ermöglicht. Die Passfähigkeit zum Teilsystem Betrieb ist in der Regel gegeben, wenn an der Schnittstelle zum Teilsystem Betrieb Signale der ESO angewendet werden und die für den Betrieb geltenden anerkannten Regeln der Technik (insbesondere die Verfahren der Richtlinie 408) anwendbar sind.
- (2) Für eine besondere Prüfung der Kohärenz zum Teilsystem Betrieb sind die Erklärung gemäß Anhang 2 und die Benennung der Termine der örtlichen Prüfungen vom federführenden Sachbereich an den Sachbereich 4 zu übergeben.
- (3) Der Sachbereich 4 wird sich danach nach Möglichkeit an einer der örtlichen Prüfungen des Betriebspersonals beteiligen.
- (4) Er prüft weiterhin die o. g. Erklärung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, dabei insbesondere, ob das in den Anlagen 1 und 2 beschriebene Verfahren zum Erwerb der Orts-

- und Streckenkenntnis ausreichend ist, und führt an der betreffenden Örtlichkeit (z.B. Bedienungsstelle des Stellwerks) ein angemeldetes Inbetriebnahmeaudit durch (vorzugsweise im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer örtlichen Prüfung des Betriebspersonals), an dem sich je nach Anforderung auch der/die zuständige Betriebsleiter/in oder die verantwortliche Person gemäß Sicherheitsmanagementsystem beteiligt.
- (5) Bei dem Inbetriebnahmeaudit wird das Vorhandensein der in der Erklärung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens genannten Unterlagen auf der Betriebsstelle, soweit sie dort erforderlich sind, geprüft und es wird festgestellt, ob das Betriebspersonal für die geänderten Verfahren entsprechend ausgebildet und geprüft wurde. Dabei überprüft das Eisenbahn-Bundesamt insbesondere die Nachweise der Aus- und Fortbildung bzw. der örtlichen Prüfung. Weiterhin wird ein Fachgespräch mit den anwesenden verantwortlichen Personen zu speziellen Problemen der konkreten Inbetriebnahme geführt.
- (6) Nach erfolgreicher Durchführung des Inbetriebnahmeaudits übergibt der Sachbereich 4 dem federführenden Sachbereich eine Stellungnahme, dass die Inbetriebnahmegenehmigung auf der Grundlage der Erklärungen des Unternehmers und eines Inbetriebnahmeaudits mit Prüfung des Vorhandenseins und der stichprobenartigen inhaltlichen Sichtung der wesentlichen betrieblichen Unterlagen aus betrieblicher Sicht erteilt werden kann. Zur Beseitigung festgestellter geringfügiger Mängel können dabei auch Auflagen vorgesehen werden.
- (7) Werden erhebliche Mängel festgestellt, übermittelt der Sachbereich 4 dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen eine Zusammenstellung dieser Mängel mit dem Hinweis, dass sie
 einer Inbetriebnahmegenehmigung entgegenstehen und dass nach Beseitigung dieser
 Mängel das Eisenbahninfrastrukturunternehmen einen Terminvorschlag für ein neues Inbetriebnahmeaudit unterbreiten kann. Der federführende Sachbereich erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

§ 16 Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch das Eisenbahn-Bundesamt

- (1) Das Eisenbahn-Bundesamt prüft das Inbetriebnahmedossier auf die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen, insbesondere auf die Einhaltung der EBO, ESO sowie auf die Kohärenz der Teilelemente der Infrastruktur (IOH- u. STE-Anlagen). Die Ergebnisse der Prüfungen im Rahmen der Bauaufsicht werden Inhalt der Entscheidung.
- (2) Das Eisenbahn-Bundesamt kann ergänzend zum Inbetriebnahmedossier weitere Unterlagen anfordern, die es zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

- (3) In Fällen, in denen eine benannte Stelle eine Prüfung auf Basis der TSI vorgenommen hat, findet in der Regel eine Prüfung der dort behandelten Inhalte im Zusammenhang mit der Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung durch das Eisenbahn-Bundesamt nicht mehr statt. Wenn das Teilsystem trotz erfolgter EG-Prüfung nicht in vollem Umfang den grundlegenden Anforderungen genügt (§ 6 Abs. 3 Satz 2 TEIV), können ergänzende Prüfungen angeordnet werden.
- (4) Die Inbetriebnahmegenehmigung wird auf Grundlage der EG-Prüferklärung und der Erklärung des Verantwortlichen für die Inbetriebnahme sowie der durchgeführten Prüfung der vorzulegenden Unterlagen erteilt.

§ 17 Inbetriebnahmegenehmigung

- (1) Das Eisenbahn-Bundesamt erteilt die Genehmigung, wenn hierfür die in § 13 genannten Voraussetzungen bestehen und dem Eisenbahn-Bundesamt als Sicherheitsbehörde keine Erkenntnisse vorliegen, die einer Inbetriebnahme entgegen stehen.
- (2) Die vorsätzliche oder fahrlässige Inbetriebnahme eines strukturellen Teilsystems ohne Inbetriebnahmegenehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 Ziffer 1 TEIV dar und kann im Rahmen der Eisenbahnaufsicht durch das Eisenbahn-Bundesamt verfolgt werden.

5. Abschnitt: Inbetriebnahmeverantwortlicher

§ 18 Qualifikation der Inbetriebnahmeverantwortlichen

- (1) Inbetriebnahmeverantwortliche müssen über die erforderliche Qualifikation verfügen, die sie in die Lage versetzt, die ihnen obliegenden Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkunde wahrnehmen zu können.
- (2) Inbetriebnahmeverantwortliche müssen Mitarbeiter einer EdB sein und von den entsprechenden Eisenbahnbetriebsleitern oder deren ständigen Stellvertretern hierzu ernannt werden.
- (3) Inbetriebnahmeverantwortliche müssen für die Baumaßnahmen, für die sie benannt sind, die erforderliche Erfahrung und persönliche Eignung besitzen. Hiervon hat sich die Vorhabenträgerin anhand geeigneter Referenzen zu überzeugen. Als Inbetriebnahmeverantwortlicher können Personen benannt werden, die die angegebenen Qualifikations-

- voraussetzungen nach den gültigen Verwaltungsvorschriften VV-BAU oder VV BAU-STE erfüllen.
- (4) Bei Baumaßnahmen, die sowohl den Bereich der IOH-Anlagen als auch den Bereich der STE-Anlagen betreffen, sollen die Inbetriebnahmeverantwortlichen die Anforderungen für beide Bereiche erfüllen oder es müssen ihnen entsprechend qualifizierter Mitarbeiter der EdB aus dem jeweils anderen Fachbereich zur Verfügung stehen. Die Gesamtverantwortung der Inbetriebnahmeverantwortlichen bleibt hiervon unberührt, die Einbindung ist maßnahmenbezogen zu dokumentieren.

§ 19 Aufgaben der Inbetriebnahmeverantwortlichen

- (1) Den Inbetriebnahmeverantwortlichen obliegt die Sorge für die Vollständigkeit und Prüffähigkeit der einzureichenden Unterlagen nach Anhang 1. Mit der Erklärung gem. Anhang 7 erklären sie für die Vorhabenträgerin, dass sämtliche inbetriebnahmerelevanten Nachweise vollständig und richtig vorliegen und einer Inbetriebnahme nichts entgegensteht.
- (2) Die Inbetriebnahmeverantwortlichen haben die Inbetriebnahme zu dokumentieren.

Anhang 1

Inbetriebnahmedossier zum Antrag auf Inbetriebnahmegenehmigung

Das Inbetriebnahmedossier ist vollständig und getrennt für jedes Teilsystem zu erstellen. Es muss für die Teilsysteme folgende Informationen enthalten:

TEIL A: Angaben zum Teilsystem Infrastruktur

1. Allgemeiner Teil

- 1.1 Beschreibung der in Betrieb zu nehmenden Anlagen*)
 - Allgemeine Beschreibung,
 - Zuordnung zum TEN,
 - Übersichts-/Lagepläne,
 - Verzeichnis der Geschwindigkeiten
- 1.2 Verzeichnis der in Betrieb zu nehmenden Anlagen*)
 - · Bezeichnung,
 - Lage,
 - Fachbereich (konstruktiver Ingenieurbau, Erdbau, Tunnelbau, Oberbau),
 - Ordnungsnummer (z.B. Bauwerksnummer wenn vorhanden)

1.3 Bauvorlageberechtigte

- Benennung der Bauvorlageberechtigten mit Datum der Anerkennung durch das EIU gemäß Ril 809 unter Angabe der Fachbereiche und Zuordnung der BVB zu den konkreten Anlagen.*)
- Bestätigung der korrekten Aufgabenwahrnehmung durch die Vertreter des EIU (sekundäre Bauüberwachung)

1.4 Bauüberwacher Bahn

- Benennung der Bauüberwacher Bahn mit Datum der Anerkennung durch das EIU gemäß Ril 809 unter Angabe der Fachbereiche und Zuordnung der BÜB zu den konkreten Anlagen.*)
- Bestätigung der korrekten Aufgabenwahrnehmung durch die Vertreter des EIU (sekundäre Bauüberwachung)**)

1.5 Inbetriebnahmeverantwortlicher*)

 Benennung der Inbetriebnahmeverantwortlichen mit Datum der Ernennung durch das EIU unter Angabe der Fachbereiche und Zuordnung der Inbetriebnahmeverantwortlichen zu den konkreten Anlagen.

2. Unterlagen zu den strukturellen Teilsystemen**)

- EG-Prüfzertifikate
- Zertifikate der Interoperabilitäts-Komponenten in Kopie
- Liste der Ausnahmegenehmigungen nach § 5 TEIV / Art. 7 der Richtlinie 2008/57/EG
- Liste der TSI-Abweichungen nach § 9 Abs. 6 TEIV (nur bei Umrüstungen oder Erneuerungen)
- Erklärungen und Dokumente zur Anwendung der EG-Verordnung Nr. 352/2009 der Kommission

3. Anlagenbezogener Teil

Anlagenbezogen sind folgende Angaben zu machen:

- 3.1 Anzuwendendes Regelwerk*)
- 3.2 Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik**)
 - Benennung der Abweichungen und des Nachweises gleicher Sicherheit
 - Benennung von ZiE / Zulassung
- 3.3 Prüfung der bautechnischen Nachweise*)
 - Benennung der Prüfer
- 3.4 Prüfberichte*)
 - Tabellarische Übersicht der Prüfberichte für die Standsicherheit, Brandschutz, Linienführung und Fahrdynamik, (Datum, Gegenstand, Aktenzeichen, etc.)
- 3.5 Abnahmebescheinigungen**)
 - Tabellarische Übersicht über die durchgeführten Abnahmen (Datum, Gegenstand, Abnehmender, Ergebnis)
- 3.6 Erklärung der Fahrwegbetreiberin

seitens eines/einer Inbetriebnahmeverantwortlichen, dass

- die bautechnische Anlagen entsprechend der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidungen, dem gültigem Regelwerk und den a.R.d.T.³ erstellt wurden, **)
- die Auflagen der UiG-en und ZiE eingehalten und umgesetzt sind,**)
- sämtliche Abnahmeprüfungen durchgeführt wurden,***)
- keine sicherheitsrelevanten Mängel vorhanden sind,**)
- die Voraussetzungen für die Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung gegeben sind **) und
- der sicherere Bahnbetrieb gemäß § 4 Abs. 1 AEG gewährleistet ist**)

4. Anhänge

Als Anhänge zum Inbetriebnahmedossier sind stets vorzulegen:

4.1 Nachweise gleicher Sicherheit nach Teil 3.2

³ Anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 2 Abs. 1 EBO

- 4.2 Prüfberichte zu Teil 3.4
- 4.3 Dokumentation der Gleislage (Gleismessschriebe, etc.) nach Teil 3, soweit im Einzelfall zu dem betreffenden Zeitpunkt möglich.

TEIL B: Angaben zum Teilsystem Energie

1. Allgemeiner Teil

- 1.1 Beschreibung der in Betrieb zu nehmenden Anlagen*)
 - allgemeine Beschreibung,
 - Zuordnung zum TEN,
 - Übersichts-/Lagepläne,
 - Verzeichnis der Geschwindigkeiten
- 1.2 Verzeichnis der in Betrieb zu nehmenden Anlagen*)
 - Bezeichnung,
 - Lage

1.3 Bauvorlageberechtigte

- Benennung der Bauvorlageberechtigten mit Datum der Ernennung/Bevollmächtigung durch das EIU gemäß Ril 809 unter Angabe der Fachbereiche und Zuordnung der BVB zu den konkreten Anlagen.")
- Bestätigung der korrekten Aufgabenwahrnehmung durch die Vertreter des EIU (sekundäre Bauüberwachung)

1.4 Bauüberwacher

- Benennung der Bauüberwachers mit Datum der Ernennung/Bevollmächtigung durch das EIU gemäß Ril 809 unter Angabe der Fachbereiche und Zuordnung der Bauüberwacher zu den konkreten Anlagen.*)
- Bestätigung der korrekten Aufgabenwahrnehmung durch die Vertreter des EIU (sekundäre Bauüberwachung)

1.5 Inbetriebnahmeverantwortlicher*)

 Benennung der Inbetriebnahmeverantwortlichen mit Datum der Anerkennung durch das EIU gemäß VV BAU-STE 4.51 unter Angabe der Fachbereich und Zuordnung der Inbetriebnahmeverantwortlichen zu den konkreten Anlagen.

2. Unterlagen zu den strukturellen Teilsystemen **)

- EG-Prüfzertifikate
- Zertifikate der Interoperabilitätskomponenten in Kopie
- Liste der Ausnahmegenehmigungen nach § 5 TEIV / Art. 7 der Richtlinie 2008/57/EG
- Liste der TSI-Abweichungen nach § 9 Abs. 6 TEIV (nur bei Umrüstungen oder Erneuerungen)
- Erklärungen und Dokumente zur Anwendung der EG-Verordnung Nr. 352/2009 der Kommission.

3. Anlagenbezogener Teil

Bezogen auf Anlagenteile, die nicht Gegenstand der EG-Prüfung sind, sind folgende Angaben zu machen:

3.1 Anzuwendendes Regelwerk*)

- 3.2 Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik**)
 - Benennung der Abweichungen und des Nachweises gleicher Sicherheit
 - Benennung von ZiE/Zulassung

3.3 Abnahmebescheinigungen

- Tabellarische Übersicht über die durchgeführten Abnahmen (Datum, Gegenstand, Abnehmender, Ergebnis)**)
- Tabellarische Übersicht über die noch ausstehenden Abnahmen (Datum, Gegenstand, Abnehmender)
- 3.4 Unterlagen gemäß VV BAU-STE 4.51**)
- 3.5 Typzulassung**)
 - Nachweise über vom Eisenbahn-Bundesamt durchgeführte Typzulassungen von STE-Anlagen und deren Komponenten
- 3.6 Erklärung des Fahrwegbetreibers durch den Inbetriebnahmeverantwortlichen, dass***)
 - die STE- Anlagen entsprechend der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidungen, dem gültigem Regelwerk und den a.R.d.T. 4 erstellt wurden,
 - die Auflagen der UiG-en und ZiE eingehalten und umgesetzt sind,
 - sämtliche Abnahmeprüfungen durchgeführt wurden,
 - · keine sicherheitsrelevanten Mängel vorhanden sind,
 - die Voraussetzungen für den Vollzug der Inbetriebnahmegenehmigung gegeben sind und
 - der sicherere Bahnbetrieb gemäß § 4 Abs. 1 AEG gewährleistet ist;

4. Anhänge

Als Anhänge zum Technischen Sicherheitsbericht sind stets vorzulegen:

- 4.1 Nachweise gleicher Sicherheit nach Teil 3.2
- 4.2 Abnahmebescheinigungen nach Teil 3.3

-

⁴ Anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 2 Abs. 1 EBO

TEIL C: Angaben zum Teilsystem Zugsteuerung, Zugsicherung, Signalgebung

Angaben wie zu TEIL B

^{*) =} ist mit dem Antrag auf Inbetriebnahme vorzulegen

^{**) =} ist spätestens mit der EG-Prüferklärung des EIU vorzulegen

^{***) =} ist spätestens zwei Werktage nach Inbetriebnahme durch EIU vorzulegen

Anhang 2

Für das Teilsystem Betrieb vorzulegende Unterlagen

Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen legt spätestens 14 Tage vor dem Inbetriebnahmetermin dem federführenden Sachbereich der EBA-Außenstelle eine Erklärung zu den betrieblichen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme gemäß dem nachstehenden Formular vor, womit bestätigt wird, dass die dort genannten betrieblichen Unterlagen erstellt bzw. an die neue Infrastruktur angepasst, auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und an die betroffenen Stellen verteilt bzw. dort ausgelegt wurden.

Weiterhin ist vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu beschreiben, wann und wie die beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen von der geänderten Infrastruktur unterrichtet wurden und auf welche Weise sie Gelegenheit zum Erwerb der Strecken- bzw. Ortskenntnis erhalten haben.

Außerdem sind die Termine der örtlichen Prüfungen für das Stellwerkspersonal zu benennen.

Diese Bestätigung ist vom Eisenbahnbetriebsleiter, von dessen jeweiligen Vertretung oder von einer gemäß Sicherheitsmanagement verantwortlichen Person zu unterzeichnen.

Erklärung zu den betrieblichen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des Projektes (Bezeichnung des Projektes)

Hiermit erkläre ich, dass die folgenden betrieblichen Unterlagen erstellt bzw. an die neue Infrastruktur angepasst, auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und an die betroffenen Stellen verteilt bzw. dort ausgelegt wurden.

- örtliche Richtlinien zur KoRil 408 für Mitarbeiter auf Betriebsstellen und für das Zugpersonal,
- örtliche Richtlinien zur KoRil 408 für das Zugpersonal,
- Teilhefte der für die Örtlichkeit jeweils gültigen Bedienungsrichtlinien für Sicherungs- und Fernmeldeanlagen (Ril 481...; Ril 482...),
- Verzeichnis der örtlich zulässigen Geschwindigkeiten,
- Meldepläne nach Ril 123,
- Gefahrenabwehrpläne bzw. Pläne zur Rettung und Evakuierung,
- Sammlung betriebsdienstlicher Vorschriften (SbV) oder sonstiger betriebsdienstlicher Weisungen, die speziell für die neu zu betreibende Infrastruktur gelten.
 (nicht zutreffende Unterlagen ggf. streichen)

Die örtlichen Prüfungen des Betriebspersonals werden wie folgt durchgeführt (Termin, Uhrzeit, Ort):
Für die Bedienung der im Rahmen dieses Projektes erstellten Signalanlagen, Fernmeldeanlagen bzw Zugbeeinflussungseinrichtungen gelten folgende Bedienungsrichtlinien (Titel oder Richtliniennummennennen):
Die betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen wurden von der geänderten Infrastruktur gemäß dem ir der Anlage 1 ^{*)} beschriebenen Verfahren unterrichtet.
Gelegenheit zum Erwerb der Strecken- bzw. Ortskenntnis wurde den Eisenbahnverkehrsunternehmer gemäß Anlage 2 ^{*)} gegeben.

VV IST Ausgabe 12.2011 20

^{*)} Die Anlagen 1 und 2 sind vom Antragsteller formlos zu erstellen und der Erklärung beizufügen

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen haben im Zusammenhang mit der Terminierung der Inbetriebnahme und der Ausführung ihrer eigenen Vorbereitungen nach den Unterrichtungsverfahren gemäß Anlagen 1 und 2 keine Probleme angezeigt bzw. die angezeigten Probleme wurden einvernehmlich gemäß EBV § 4 Abs. 1 Nr. 3 gelöst.

(Unterschrift und Namen in Druckschrift)

Eisenbahnbetriebsleiter/in oder

gemäß Sicherheitsmanagementsystem, Abschnitt verantwortliche Person¹⁾

Der konkrete Abschnitt des unternehmenseigenen Sicherheitsmanagementsystems, in dem der betreffende Verantwortungsbereich beschrieben wird, ist zu benennen.

Anhang 3

Maßnahmen, die als Großvorhaben im Sinne des § 3 Buchstabe g) einzustufen sind

Um im Zusammenhang mit der Abwicklung von Inbetriebnahmen auch bei umfangreichen Projekten, die gesetzlichen Vorgaben erzielen zu können, ist eine prozessbegleitende Beteiligung der Genehmigungsbehörde erforderlich. Die Frist von 24 Monaten ist in den meisten Fällen auskömmlich, um zum Datum der geplanten Inbetriebnahme eine Genehmigung aussprechen zu können. Im Einzelfall kann es notwendig werden, die Genehmigungsbehörde zu einem früheren Zeitpunkt einzubinden. Dies wird durch die Vorhabenträger/in sichergestellt.

Als Großvorhaben im übergreifenden Sinne sind stets solche Projekte zu verstehen, die umfangreiche Änderungen an mehr als einem Teilsystem zur Folge haben. Für die einzelnen strukturellen Teilsysteme fallen nachfolgend aufgeführte Maßnahmen unter die Definition nach § 3 Buchstabe g dieser Verwaltungsvorschrift.

Als Großvorhaben gelten alle Projekte mit Baukosten von mehr als 25 Mio. Euro - zudem gelten nachfolgend dargestellte Arbeiten als Großvorhaben:

A. Teilsystem Infrastruktur

- Bau oder wesentlicher Umbau in komplexen Knotenbahnhöfen
- Neubau und Umbau komplexer Gleisanlagen (z.B. eines Bahnhofskopfes)
- Inbetriebnahme von Strecken
- Inbetriebnahme neuer Streckengleise
- Inbetriebnahme von verlegten Strecken z.B. Linienverbesserung, Neutrassierung in Bergbaugebieten u.ä.
- Maßnahmen zur Einführung von NeiTech

B. Teilsystem Energie

- Elektrifizierung von Strecken über 5 km
- Maßnahmen an elektrifizierten Strecken aus Abschnitt A

C. Teilsystem Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung

Erstausrüstung einer Strecke mit ETCS

Maßnahmen, die als umfangreiche Erneuerung oder Umrüstung einzustufen sind

Umfangreiche Erneuerungen oder Umrüstungen liegen in der Regel vor, wenn die Projektkosten oder im Fall von Infrastrukturmaßnahmen die Baukosten⁵, 1 Million Euro überschreiten.

Maßnahmen mit Projekt- bzw. Baukosten unter 0,4 Millionen Euro stellen keine umfangreichen Umrüstungen oder Erneuerungen dar.

Als umfangreiche Umrüstung oder Erneuerung gelten zudem folgende Maßnahmen:

A. Teilsystem Infrastruktur

Als umfangreiche Umrüstung oder Erneuerung von Betriebsanlagen gelten:

- 1. Änderungen an Strecken- oder Bahnhofsgleisen oder Zuführungsgleisen zu Behandlungs- und Abstellanlagen sowie Änderungen an Zugbildungsanlagen, soweit mehr als 400 m Gleis oder mehr als zwei Weichen betroffen sind;
- 2. Änderungen an Terminals des kombinierten Ladungsverkehrs (Anlagen sowie Gleise), die die Umschlagkapazität um mehr als 10 % steigern;
- 3. Erneuerung von Brücken, Überbauten oder Widerlagern;
- 4. bauliche Maßnahmen in unterirdischen Personenverkehrsanlagen, die durch ein geändertes Brandschutzkonzept ausgelöst werden;
- 5. Erhöhung der Geschwindigkeit um mindestens 10 % durch:
 - 5.1 Änderung der Trassierungselemente oder Gleisabstände,
 - 5.2 Änderung der BÜ Sicherung,
 - 5.3 Ertüchtigung für den Einsatz von Fahrzeugen mit Neigetechnik;
- 6. Erhöhung der Belastbarkeit des Oberbaus und der Bauwerke über 225 kN (22,5 t) durch:
 - 6.1 Einbau von Schutz- oder Tragschichten,
 - 6.2 Erneuerung von Überbauten,
 - 6.3 Änderung der Oberbauart.

⁵ Baukosten für das Teilsystem Infrastruktur sind im Sinn der TEIV die Baukosten nach BEGebV, die zur Gebührenermittlung herangezogen werden.

B. Teilsystem Energie

Als umfangreiche Umrüstung oder Erneuerung von Betriebsanlagen gelten:

- Maßnahmen an Oberleitungsanlagen, die sich über mehr als eine Nachspannlänge pro Gleis erstrecken;
- 2. Maßnahmen an Bahnstromversorgungsanlagen bezogen auf einen Speiseabschnitt bzw. ein Unterwerk, wenn
 - 2.1 die Versorgungsart (zentrale bzw. dezentrale),
 - 2.2 die Spannung,
 - 2.3 die Frequenz,
 - 2.4 die Schutzfunktion (einschließlich Schnittstelle zum Fahrzeug) geändert oder
 - 2.5 die Leistung um mehr als 35 % gesteigert wird.

C. Teilsystem Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung

Als umfangreiche Umrüstung oder Erneuerung von Betriebsanlagen und Fahrzeugen gelten:

- 1. Maßnahmen innerhalb anderer in dieser Anlage aufgeführten Teilsysteme, auf Grund derer die Projektierungs- und Systemdaten von Interoperabilitätskomponenten und anderer Sicherungssysteme (z.B. Stellwerkstechnik), verändert werden müssen;
- 2. funktionale Änderungen an Strecken- oder Bahnhofssicherungsanlagen sowie Fahrzeugeinrichtungen
 - 2.1 im Zusammenhang mit einer fortgeschriebenen ETCS-Spezifikation;
 - 2.2 bei denen Risikoakzeptanzwerte einer genehmigten Risikoanalyse überschritten werden;
 - 2.3 an Klasse B-Systemen nach einer in Nummer 4 der Anlage 2 aufgeführten TSI, die Auswirkungen auf die notifizierten Anforderungen dieser Techniken haben;
 - 2.4 am zertifizierten Teilsystem, durch die eine Fortschreibung der Sicherheits- und Funktionsnachweise notwendig wird;
 - an Sicherungssystemen (z.B. Stellwerkstechnik), die vorangegangene Kohärenzprüfungen bezüglich bestehender Sicherheits- und Funktionsnachweise ungültig machen.

Anhang 5

Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten und nicht umfangreiche Maßnahmen

Nachfolgend dargestellte Maßnahmen sind regelmäßig solche, die dem Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten zuzuscheiden sind oder bei denen regelmäßig die Bau- bzw. Projektkosten unter 400.000 Euro liegen.

Beachte: Auch bei diesen Baumaßnahmen kann eine planungsrechtliche Zulassungsentscheidung

nach §§ 18 ff AEG erforderlich sein.

Hinweis: Die Bestimmungen der VV BAU und VV BAU-STE gelten uneingeschränkt weiter.

A. Teilsystem Infrastruktur

Ingenieurbauwerke

- 1. Instandsetzungsmaßnahmen oder nicht umfangreiche Erneuerungsmaßnahmen
 - 1.1 Korrosionsschutzarbeiten (unabhängig von der Wertgrenze)
 - 1.2 Instandsetzen oder Erneuern einzelner Bauteile in einfachen Fällen, sofern Abmessungen und Ausführungsart nicht geändert werden, wie z.B.
 - Brückenbauteile (z.B. Kappen, Geländer)
 - Lager
 - Gehwege mit selbsttragenden Kabelkanaltragwerken
 - Durchlässe
 - Tunnelportale
 - 1.3 Instandsetzen oder Erneuern nichttragender Teile oder Bauteile
 - 1.4 Instandsetzen von Bahnsteigen und Rampen
 - 1.5 Arbeiten zur Wiederherstellung des Regelquerschnitts
 - 1.6 Wiederherstellen des Profils bei Dämmen und Böschungen nach Rutschungen des Mutterbodens
 - 1.7 Instandsetzen oder Erneuern einzelner Anlagen bzw. Bauteile, bei deren Versagen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist, wie z.B.
 - Befestigungen von Wegen und Plätzen
 - Böschungstreppen und sonstige Treppen, die auf dem Erdreich liegen
 - 1.8 Wiederherstellung von Bahngräben/Mulden als Einzelbaumaßnahme

2. Bauzustände

2.1. Einbauen von Regelhilfsbrücken auf bestehenden Widerlagern bzw. Kleinhilfsbrücken

3. Erstellung

- 3.1. Stützbauwerke oberhalb von Gleisen, soweit im Versagensfall eine Gefährdung des Eisenbahnbetriebs ausgeschlossen ist.
- 3.2. Leitungskreuzungen und -längsführungen sowie Durchlässe der EdB und Dritter mit einer Dimension der Leitung bis max. DN 2000 bzw. Lstw (max.) = 2000 mm, soweit sie keine
 - Änderung von Betriebsanlagen (z.B. Gleis-, Signal-, Oberleitungsanlagen, Bahnstromleitungen, Bauwerke) zur Folge haben (planungsrechtliche Zulassungsentscheidung erforderlich)
 - Abweichungen von den Bau- und Sicherheitsbestimmungen der Ril 836, 103, 178 und 180 sowie den einschlägigen technischen Regeln (z.B. ATV-A 125) enthalten
 - Standsicherheitsnachweise für Bauwerke oder Baubehelfe, die im Einflussbereich von Eisenbahnverkehrslasten liegen, erfordern
- 3.3. Tiefenentwässerungen
- 3.4. Typzugelassene GSM-R-Funkmaste und Beleuchtungsmaste einschließlich Gründung
- 3.5. Schallschutzwände/Windschutzwände
- 3.6. Kabelanlagen (Kabeltrassen, Kabeltrassenquerungen, Kabelschächte mit Typzulassung) sowie Kabelkanäle ohne Sicherheitsrelevanz, die sich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten befinden.
- 3.7. Randwegkonstruktionen bei Verwendung von typengeprüften Systemen
- 3.8. Herstellung und von Bahngräben/Mulden als Einzelbaumaßnahme
- 3.9. Bahnsteige und Bahnsteigsysteme mit Typzulassung
- 3.10. Leitungsquerungen

Oberbau

1. Instandsetzungsarbeiten

- 1.1 Instandsetzungsarbeiten an Hauptgleisen unter Verwendung geregelter oder allgemein zugelassener Bauarten, die nur der Wiederherstellung des Sollzustandes dienen sowie alle Instandsetzungsarbeiten an Nebengleisen einschließlich Gleis- und Weichenerneuerungen
- 1.2 Herstellen des Lückenlosen Gleises
- 1.3 Schweißarbeiten
- 1.4 Schleifarbeiten in Gleisen und Weichen
- 1.5 Schienenreprofilierung
- 1.6 Vegetationskontrolle
- 1.7 Übrige Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes und zur Optimierung der vorhandenen Gleislage mit Verschiebungen von bis zu
 - 500 mm in horizontaler und
 - 75 mm in vertikaler Richtung.

2. Rückbauarbeiten

- 2.1. Rückbau von Gleisen
- 2.2. Rückbau von Weichen mit Lückenschluss ohne Änderung der Linienführung
- 2.3. Rückbau stillgelegter Oberbauanlagen

3. Bahnübergänge (BÜ)

- 3.1. Erneuern/Auswechseln der Bahnübergangsbefestigung bei Verwendung der Regelbauarten und innerhalb der alten Lage
- 3.2. Änderungen an bestehenden BÜ-Sicherungsanlagen, bei deren Versagen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist, wie Einbau von Abgrenzungen und Leit-einrichtungen
- 3.3. Rückbau bereits stillgelegter BÜ-Anlagen
- 3.4. Rückbau von Bahnübergängen (baulicher Teil), über die im Rahmen eines Planrechtsverfahren nach § 18 AEG entschieden wurde

Hochbau

1. Gebäude und Gebäudeteile

- 1.1 eingeschossige Gebäude bis 100 m² Grundfläche
- 1.2 Fahrgastunterstände (gilt nicht für Bahnsteigdächer)
- 1.3 Typgeprüfte Bahnsteigdächer, wenn die örtlich notwendigen Standsicherheitsnachweise von einem vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Prüfer geprüft sind
- 1.4 überdachte Fahrradabstellanlagen
- 1.5 Garagen für Personenkraftwagen und Motorräder
- 1.6 nichttragende und nichtaussteifende innenliegende Bauteile außerhalb von Rettungswegen, an die keine Brandschutzanforderungen gestellt sind
- 1.7 Instandsetzen oder Erneuern nichttragender Teile oder Bauteile, für die keine Arbeiten erforderlich sind, die eines Standsicherheits- oder Brandschutznachweises bedürfen

2. Haustechnische Anlagen

- 2.1. Feuerungsanlagen mit Ausnahme des Schornsteines und des für die Aufstellung der Anlage notwendigen Raumes
- 2.2. Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizanlagen einschließlich deren Wärmeerzeuger, soweit sie nicht in den Geltungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung fallen
- 2.3. Wärmepumpen
- 2.4. Wasserversorgungsanlagen sowie Rohrleitungen und Verteileinrichtungen der Fernwärme
- 2.5. Abwasseranlagen in Gebäuden außer Abwasserbehandlungsanlagen
- 2.6. Energieleitungen in Gebäuden und auf Baugrundstücken außerhalb von Rettungswegen
- 2.7. Lüftungsleitungen und -kanäle, soweit sie nicht durch Bauteile mit brandschutztechnischen Anforderungen geführt werden sowie selbst keine brandschutztechnischen Aufgaben erfüllen
- 2.8. Solaranlagen an und auf Gebäuden
- 2.9. Gebäudeblitzschutzanlagen

3. Vorübergehend aufgestellte und genutzte Anlagen

- 3.1. Baustelleneinrichtungen auf der Baustelle für die Zeit der Bauarbeiten einschließlich der dazugehörenden Aufenthalts- und Lagerräume, soweit es sich nicht um Gefahrstoffe, brennbare Flüssigkeiten oder wassergefährdende Stoffe handelt
- 3.2. Gerüste der Regelausführung

4. Sonstige Anlagen

4.1. Sonstige Anlagen, soweit diese die Sicherheit der übrigen Betriebsanlagen nicht beeinträchtigen.

- 4.2. Antennenanlagen
- 4.3. Flaggenmaste
- 4.4. Anlagen zur Kundeninformation
- 4.5. Bahnsteigausstattungen wie Bänke, Informationsvitrinen, Abfallbehälter etc.
- 4.6. Automaten
- 4.7. Werben innerhalb der Betriebsanlagen ohne Außenwirkung bis zu einer Werbefläche
 ≤ 30 m² (Hinweis: Die Genehmigung vom Werben mit Außenwirkung obliegt der kommunalen Bauaufsicht)
- 4.8. Regale
- 4.9. Bautechnischer Bereich der Licht- und Leuchtanlagen

5. Instandsetzungsarbeiten

6. Abbruch

Abbruch von baulichen Anlagen,

- sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist,
- soweit kein Eingriff in den Eisenbahnbetrieb erforderlich ist,
- soweit keine Standsicherheitsnachweise erforderlich sind.

B. Teilsystem Energie

Elektrotechnische Anlagen

1. Beleuchtungsanlagen

Alle Maßnahmen, die nicht unter die TSI PRM fallen

2. Umformer- und Umrichterwerke

- Anpassen der Schutzeinstellwerte an betriebliche Verhältnisse
- Änderungen der betrieblichen Einstellungen ohne Änderung des Betriebssystems
- Stilllegen/Rückbau von Umformern, Umrichtern oder Generatorsätzen
- Nachrüsten von Komponenten im Rahmen der beim Neubau vorgesehenen

Erweiterungsmöglichkeiten ohne Leistungsänderung

3. Schalt- und Unterwerke, Schaltposten und Kuppelstellen

- Anpassen der Schutzeinstellwerte an betriebliche Verhältnisse
- Nachrüsten bereits genehmigter Leitungsabzweige in vorgesehenen Schaltzellen
- Nachrüsten neuer/ändern vorhandener Mess-/Zähleinrichtungen

4. Gleichrichterwerke

- Teilumbau ohne prinzipielle Änderung der Anlage
- Ändern/Erweitern/Rückbau einzelner Stromkreise
- Nachrüsten neuer/ändern vorhandener Mess-/Zähleinrichtungen

5. Fahrleitungsanlagen einschließlich Rückstromführung und Bahnerdung

5.1 Oberleitungsanlagen

- Ändern von Schaltgruppen in Bf für befristete Baumaßnahmen
- Ertüchtigen der Rückstromführung, Bahnerdung
- Ertüchtigen der Ol-Anlage ohne Änderung der Regelbauart und ohne Auswirkungen auf die Statik (z.B. Einbau stromfester Hänger/zusätzlicher Verbinder, Erhöhung der Belastbarkeit MST, Querschaltungen, Nachrüsten von Stromwandlern)
- Änderungen an bis zu 4 Einzelmasten oder bis zu 5 Längsspannweiten oder
- einzelner Quertragwerke, wenn
 - die zulässige Belastung von Mast, Fundament nicht überschritten wird
 - keine besonderen statischen Berechnungen für Mast, Fundament, Gründungsverbau erforderlich werden,
 - keine Sonderfundamente/Fundamente an/im Einflussbereich von

Bauwerken zur Ausführung kommen und

• die Änderungen nicht im Zusammenhang mit Rz-Maßnahmen stehen.

5.2 Stromschienenanlagen

- Austausch von Stromschienenhaltern
- Ändern von Schaltgruppen in Bf für befristete Baumaßnahmen
- Ertüchtigen von Stromschienenanlagen
- · Verbesserung Rückstromführung, Bahnerdung

6. Einrichtungen der Leittechnik für Elektrotechnische Anlagen

alle Maßnahmen

C. Teilsystem Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung

Signalanlagen an Strecken mit ETCS-Ausrüstung

Hinweis: Signalanlagen ohne aktive Schnittstellen zu ETCS insbesondere Stellwerke, Bahnübergangssicherungsanlagen und Blockanlagen an Strecken ohne ETCS-Ausrüstung sind nicht Bestandteil des Strukturellen Teilsystems ZZS und bedürfen keiner Behandlung nach TEIV bzw. dieser Vorschrift.

- 1. Änderungen/Ergänzungen bestehender Kabelanlagen
- 2. kurzfristige Zwischenzustände im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, bei denen nach 3 Tagen der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt ist
- 3. Sicherung ständiger La-Stellen mit Lf 4/5- bzw. Lf 6/7-Signalisierung
- 4. Baumaßnahmen von Stromversorgungsanlagen

GSM-R-Anlagen an Strecken mit ETCS-Ausrüstung

- 1. Änderungen/Ergänzungen an bestehenden Kabelanlagen oder Stromversorgungsanlagen,
- Austausch von Bauteilen/Komponenten gegen neue, vom EBA zugelassene Bauteile/Komponenten ohne Änderungen an der Funktion bzw. an den bestehenden Einrichtungen,



Anhang	7:		Eingangsvermerk	des EBA					
	nn-Bundesamt elle / Sb 2		ŭ ŭ						
			Geschäftszeichen	des EBA					
Erklärung des/der Inbetriebnahmeverant- wortlichen									
Vorhabenträger/in: (Anschrift, Telefon)		Anla	Anlagenverantwortliche/r:						
		Baui	iberwacher/in	Bahn:					
StrNr.	Strecke		km	Jnterschrift Bauwerksnr.					
Ott. 141.	Oli Osiko		KIII	Baawomom.					
Maßnah									
۷۷ IST و	e die für die Inbetriebnahm geprüft und festgestellt, da etriebnahme steht nichts e	ass diese vol	• •	J					
am Verantwortliche/r für die Inbetriebnahme:									
			Unterschrift						

Prüfung auf Inbetriebnahmegenehmigungserfordernis Vorhabenträger/in Austausch / Instandhaltung? nein keine Inbetriebnahmegenehmigung erforderlich ja Kosten > 1 Mio. €? nein ja im Katalog Anh. 3 TEIV? nein nein Kosten ≥ 400 T€? Anzeige der ge-planten Arbeiten ja nein Änd. Gesamt-Sicherheitsniveau Eisenbahn-Bundesamt Inbetriebnahmegenehmigung erforderlich

Anhang 8: Prüfungsschritte nach dem Anzeigeverfahren

